

**Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung
Der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
im und am Waldstadion Frankfurt am Main
(Gefahrenabwehrverordnung Waldstadion)**

Aufgrund der §§ 71, 74, 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 31.03.1994 (GVBl. I, S.174, 284), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2000 (GVBl. I, S. 577), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt am Main am 30.08.2001 die folgende Verordnung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt für die nachstehend wie folgt beschriebenen und begrenzten, in dem anliegenden Plan schwarz umrandeten Gebiete:

1. Straßenbahnhaltestelle „Stadion“ einschließlich des Vorplatzes, begrenzt im Süden durch die Unterführung vom Vorplatz der Straßenbahnhaltestelle zum Stadion (einschließlich der Unterführung), - und den Bahndamm bis zum westlichen Fahrbahnrand der Mörfelder Landstraße -, an der Eisenbahnbrücke (einschließlich des Bereichs unter der Brücke), im Osten ab der Fahrbahnunterführung der Mörfelder Landstraße (Eisenbahnbrücke) entlang des westlichen Fahrbahnrandes der Mörfelder Landstraße bis in Höhe des Lichtmastes Nr. 412, im Norden entlang einer von Osten nach Westen führenden gedachten Linie zwischen Sichtmast Nr. 412 über die Bahnaufsichtskanzel bis zum Fußweg zwischen dem westlichen Begrenzungszaun der Straßenbahnhaltestelle „Stadion“ und dem Zaun zum Waldgelände, im Westen durch den zwischen dem westlichen Begrenzungszaun und dem Zaun zum Waldgelände entlang führenden Fußweg (einschließlich) bis zur Unterführung vom Vorplatz der Straßenbahnhaltestelle um Stadion.
2. Ab dem südwestlichen Brückenpfeiler an der Fahrbahnunterführung der Mörfelder Landstraße entlang der

Südseite der Böschung des Bahndammes bis zum Bahnübergang in der Flughafenstraße, ab dem Bahnübergang Flughafenstraße in westlicher Richtung, entlang der Gleisanlagen, ab der Abzweigstelle der Bahnlinie in Richtung Norden entlang der Nordwestseite der gesamten Bahnanlage bis zu den Bahnunterführungen über die Dreieichschneise einschließlich der Bahnüberführungen, Dreieichschneise in südöstliche Richtung bis zur Kreuzung Vierherrensteinschneise und Flughafenstraße, einschließlich der Flächen unter den Bahnüberführungen, Verlängerung der Dreieichschneise bis Kreuzungsbereich Vierherrensteinschneise/Brunnenweg, Brunnenweg in Richtung Osten bis Kreuzung Steingrundschnaise, Steingrundschnaise in Richtung Nordosten bis Kreuzung Sperberschnaise, Sperberschnaise in Richtung Südosten bis westliche Seite des Fahrbahnrandes B 43/44 Autobahnauffahrt Nordkreisel/BAB A 3, westliche Seite des Fahrbahnrandes der B 43/44 zwischen Sperberschnaise und der Fahrbahnunterführung Mörfelder Landstraße, gedacht Linie vom westlichen Fahrbahnrand der Mörfelder Landstraße zum südwestliche Brückenpfeiler der Fahrbahnunterführung,

3. Flughafenstraße zwischen Eisenbahnbrücke und Bahnübergang vor dem Parkplatz Gleisdreieck, die befahrbare Fläche des Parkplatzes Gleisdreieck und dessen Zu- und Abfahrten von/zu der Flughafenstraße sowie die im Südwesten des Bahndreieckes gelegene Fläche, begrenzt durch die südwestliche Seite der befahrbaren Fläche des Parkplatzes Gleisdreieck und dessen Zufahrt, den nordwestliche Fahrbahnrand der Flughafenstraße zwischen Zufahrt Parkplatz Gleisdreieck und Abzweigstelle der Bahnanlage in Richtung Norden (in Höhe der Otto-Fleck-Schneise) sowie den nordwestlich gelegenen Bahndamm zwischen Abzweigstelle der Bahnanlage und Parkplatz Gleisdreieck,
4. befahrbare Fläche des Parkplatzes Isenburger Schneise und dessen Zu- und Abfahrten der Isenburger Schneise sowie die

Isenburger Schneise non der östlichen Zu- und Abfahrt bis Einmündung Otto-Fleck-Schneise, die Otto-Fleck-Schneise bis Einmündung Milan-Schneise einschließlich des „Fußweges zum Parkplatz Isenburger Schneise“ entlang der Otto-Fleck-Schneise,

5. östliche Seite des Fahrbahnrandes B 44 Autobahnabfahrt Nordkreisel/BAB A 3 in Höhe Einmündung zur Otto-Fleck-Schneise (Zufahrt zum Waldparkplatz), Otto-Fleck-Schneise in Richtung Nordosten bis Einmündung der Milan-Schneise, Milan-Schneise in Richtung Nordwesten bis Einmündung in die Mörfelder Landstraße, östliche Seite des Fahrbahnrandes der Mörfelder Landstraße B 44 bis zur Einmündung Otto-Fleck-Schneise am Nordkreisel/B 44 sowie der Aufgang von der Milan-Schneise zum Fußgängerüberweg auf der Eisenbahnbrücke, der Fußweg auf der Eisenbahnbrücke und dessen Abgang westlich der Mörfelder Landstraße.

Zum Geltungsbereich gehören auch die Fußgängerbrücken in Höhe Waldparkplatz über die Mörfelder Sandstraße mit den Auf- und Abgängen.

6. Die genannten Straßen und Wege sind Teile des Geltungsbereiches, soweit sie diesen begrenzen.

(2) Der Plan ist Bestandteil dieser Gefahrenabwehrverordnung.

§ 2

Verhalten anlässlich von Veranstaltungen

(1) Personen, die sich anlässlich von Veranstaltungen in dem Geltungsbereich der Gefahrenabwehrverordnung aufhalten, haben sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.

(2) Insbesondere ist es allen im Geltungsbereich dieser Gefahrenabwehrverordnung befindliche Personen verboten,

1. die Spielflächen, die Umkleieräume, die technischen Bereiche sowie die Gittergassen oder besonders abge-

sperrten Flächen in den Zuschauerbereichen ohne Zustimmung der Polizei, des Eigentümers/der Eigentümerin, des Stadionbetreibers/der Stadionbetreiberin oder des Veranstalters/der Veranstalterin zu betreten,

2. bauliche Anlagen und Teile baulicher Anlagen (wie Beleuchtungsanlagen, Anzeigetafeln, Dächer, Masten), Umwehungen (wie Einfriedungen, Mauern, Umfriedungen von Spielflächen, Zäune), Kamera- und Polizeipodeste sowie Bäume ohne Zustimmung der Polizei, des Eigentümers/der Eigentümerin, des Stadionbetreibers/der Stadionbetreiberin oder des Veranstalters/der Veranstalterin zu besteigen, zu übersteigen, zu bekleben zu bemalen u beschriften, zu besprühen, zu beschmieren oder sonst zu verunstalten,

3. Schuss-, Hieb- oder Stoßwaffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind (wie Messer, Fahrradketten, Knüppel, Stöcke, Laser-Pointer u.a.), zu führen, mitzuführen, bereitzuhalten oder anderen zu überlassen,

4. rassistisches, fremdenfeindliches oder rechtsradikales Propagandamaterial mit sich zu führen, zu verteilen oder zu verkaufen oder derartige Parolen zu äußern oder zu verbreiten,

5. sich in erkennbar betrunkenem Zustand oder unter erkennbarem Einfluss von Betäubungsmitteln i Sinne des Betäubungsmittelgesetzes aufzuhalten,

6. alkoholische oder alkoholhaltige Getränke mitzubringen sowie außerhalb der von dem Eigentümer/der Eigentümerin oder von dem Stadionbetreiber/von der Stadionbetreiberin besonders genehmigten Ausschankstellen abzugeben, zu verkaufen, mit sich zu führen oder zu konsumieren: die Belieferung der Ausschankstellen stellt kein Mitbringen oder Mitsichführen im Sinne dieser Verordnung dar,

7. Becher, Dosen, Flaschen, Krüge oder ähnliche Gege4nstände aus hartem, splitterndem oder zerbrechlichem Material mitzuführen, bereitzuhalten oder anderen zu überlassen,

8. Ätzende, leicht entzündliche, färbende oder gesundheitsschädigende feste, flüssige oder gasförmige Substanzen mitzuführen, bereitzuhalten oder anderen zu überlassen,
9. Pyrotechnische Gegenstände einschließlich Wunderkerzen mitzuführen, zu verwenden oder anderen zu überlassen,
10. offenes Feuer zu entzünden
11. brennende, harte, splitternde oder zerbrechliche Gegenstände sowie Flüssigkeiten auf Personen, Tiere oder Sachen (wie Besucherplätze oder Spielflächen) zu werfen oder zu gießen,
12. sperrige Gegenstände (wie Leitern, Kisten, Hocker u.ä.) mitzuführen,
13. Fahnen- oder Transparentstangen mitzuführen, die länger als zwei Meter sind oder deren Durchmesser größer als 3 cm ist,
14. Gegenstände im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3, 4, 6, 7, 9, 12 und 13 sowie Substanzen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 8 zu lagern,
15. auf Zugängen zu dem und in dem Waldstadion sowie Auf- und Abgängen zu den Besucherplätzen zu liegen, zu sitzen oder, ohne dass hierfür eine Notwendigkeit erkennbar ist, zu stehen.

(3) Von den Verboten des Absatzes 2 können Ausnahmen zugelassen werden. Die Ausnahmegenehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

Die Ausnahmegenehmigungen sind beim Betreten des Geltungsbereiches mitzuführen und auf Verlangen der Polizei, dem Eigentümer/der Eigentümerin, dem Stadionbetreiber/der Stadionbetreiberin, dem Veranstalter/der Veranstalterin oder dem Ordnungsdienst vorzuzeigen.

(4) Die Verbote des Absatzes 2 gelten nicht für die Polizei- und Gefahrenab-

wehrbehörden, die Feuerwehr und die Rettungsdienste im dienstlich notwendigen Einsatz sowie für die Bediensteten des Eigentümers/der Eigentümerin, des Stadionbetreibers/der Stadionbetreiberin und des Veranstalters/der Veranstalterin einschließlich deren Beauftragten, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung einer Veranstaltung notwendig ist.

§ 3

Pflichten des Veranstalters

(1) Der Veranstalter/Die Veranstalterin hat für die Durchführung der Veranstaltung einen Kontroll- und Ordnungsdienst zu stellen.

Die Mitglieder des Kontroll- und Ordnungsdienstes sind als solche zu kennzeichnen durch eine deutlich sichtbare Bezeichnung „Ordner“, die auf einer einheitlichen, farblich herausgehobenen Oberbekleidung enthalten sein muss. Die Mitglieder des Kontroll- und Ordnungsdienstes sind verpflichtet, diese Oberbekleidung und Kennzeichnung während der Gesamtdauer der Veranstaltung bis zur vollständigen Räumung des Stadions zu tragen.

(2) Der Veranstalter/Die Veranstalterin ist verpflichtet, durch den Kontroll- und Ordnungsdienst Personen zurückzuweisen und am Betreten des Stadions zu hindern,

1. die sich in erkennbar betrunkenem Zustand oder unter erkennbarem Einfluss von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes befinden oder
2. die verbotene Gegenstände oder Substanzen nach § 2 Abs. 2 Ziff. 3, 4, 6, 7, 8, 9, 12 und 13 dieser Verordnung mit sich führen,

(3) Der Veranstalter/die Veranstalterin ist verpflichtet, bei Mannschaftssportveranstaltungen. Bei denen mit körperlichen Auseinandersetzungen unter gegnerischen Anhängern der teilnehmenden Mannschaften zu rechnen ist, diese Anhänger in weiträumig von einander getrennten Gruppen entsprechend ihrer erkennbaren Mannschaftspräferenz unterzubringen.

§ 4

Zuständigkeit

Zuständig für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 2 Abs. 3 ist die Oberbür

germeisterin oder der Oberbürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 77 Abs. 1 HSOG, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 1 die Spielflächen, die Umkleieräume, die technischen Bereiche sowie die Gittergassen oder besonders abgesperrten Flächen in den Zuschauerbereichen ohne Zustimmung der Polizei, des Eigentümers/der Eigentümerin, des Stadionbetreibers/der Stadionbetreiberin oder des Veranstalters/der Veranstalterin betritt,
2. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 2 bauliche Anlagen und Teile baulicher Anlagen (wie Beleuchtungsanlagen, Anzeigetafeln, Dächer, Masten), Umwehrungen (wie Einfriedungen, Mauern, Umfriedungen von Spielflächen, Zäune), Kamera- und Polizeipodeste sowie Bäume ohne Zustimmung der Polizei, des Eigentümers/der Eigentümerin, des Stadionbetreibers/der Stadionbetreiberin oder des Veranstalters/der Veranstalterin besteigt, +besteigt, beklebt, bemalt, beschriftet, besprüht, beschmiert oder sonst verunstaltet,
3. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 3 Schuss-, Hieb- und Stoßwaffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind (wie Messer, Fahrradketten, Knüppel, Stöcke, Laser-Pointer u.a.) führt, mitführt, bereithält oder anderen überlässt,
4. entgegen § 2 Abs.2 Nr. 4 rassistisches, fremdenfeindliches oder rechtsradikales Propagandamaterial mit sich führt, verteilt oder verkauft oder derartige Parolen äußert oder verbreitet,
5. entgegen § 2 Abs.2 Nr. 5 sich in erkennbar betrunkenem Zustand oder unter erkennbarem Einfluss von Betäubungsmitteln in Sinne des Betäubungsmittelgesetzes aufhält,
6. entgegen § 2 Abs.2 Nr. 6 alkoholische oder alkoholhaltige Getränke mitbringt sowie außerhalb der von dem Eigentümer/der Eigentümerin oder non dem Stadionbetreiber/der Stadionbetreiberin besonders genehmigten Ausschankstellen abgibt, verkauft, mit sich führt oder konsumiert,
7. entgegen § 2 Abs.2 Nr. 7 Becher, Dosen, Flaschen, Krüge oder Ähnliche Gegenstände aus hartem, splitterndem oder zerbrechlichem Material mitführt, bereithält oder anderen überlässt,
8. entgegen § 2 Abs.2 Nr. 8 ätzende, leicht entzündliche, färbende oder gesundheitsschädigender feste, flüssige oder gasförmige Substanzen mitführt, bereithält oder anderen überlässt,
9. entgegen § 2 Abs.2 Nr. 9 pyrotechnische Gegenstände einschließlich Wunderkerzen mitführt, verwendet oder anderen überlässt,
10. entgegen § 2 Abs.2 Nr. 10 offenes Feuer entzündet,
11. entgegen § 2 Abs.2 Nr. 11 brennende, harte, splitternde oder zerbrechliche Gegenstände sowie Flüssigkeiten auf Personen, Tiere oder Sachen (wie Besucherplätze oder Spielflächen) wirft oder gießt,
12. entgegen § 2 Abs.2 Nr. 12 sperrige Gegenstände (wie Leitern, Kisten, Hocker u.ä.) mitführt,
13. entgegen § 2 Abs.2 Nr. 13 Fahnen- oder Transparentstangen mitführt, die länger als zwei Meter sind oder deren Durchmesser größer als 3 cm ist,
14. entgegen § 2 Abs.2 Nr. 14 Gegenstände im Sinne des § 2 Abs.2 Nr. 3, 4, 6, 7, 9, 12 und 13 sowie Substanzen im Sinne des § 2 Abs.2 Nr. 8 lagert,
15. entgegen § 2 Abs.2 Nr. 15 auf Zugängen zu dem und in dem Waldstadion sowie Auf- und Abgängen zu den Besucherplätzen liegt, sitzt oder, ohne dass hierfür eine Notwendigkeit erkennbar ist, steht,

16. einer Auflage nach § 2 Abs. 3 Satz 2 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,

17. entgegen § 3 Abs.1 Satz 1 als Veranstalter/Veranstalterin für die Durchführung der Veranstaltung keinen Kontroll- und Ordnungsdienst stellt,

18. entgegen § 3 Abs.1 Satz 2 als Veranstalter/Veranstalterin die Mitglieder des Kontroll- und Ordnungsdienstes nicht als solche durch eine deutlich sichtbare Bezeichnung „Ordner“ auf einer einheitlichen, farblich herausgehobenen Oberbekleidung kennzeichnet,

19. entgegen § 3 Abs.1 Satz 3 als Mitglied des Kontroll- und Ordnungsdienstes die einheitliche, farblich herausgehobene Oberbekleidung mit der darauf deutlich sichtbaren Bezeichnung „Ordner“ nicht während der Gesamtdauer der Veranstaltung bis zur vollständigen Räumung trägt,

20. entgegen § 3 Abs.2 als Veranstalter/Veranstalterin nicht durch den Kontroll- und Ordnungsdienst Personen zurückweisen lässt und am Betreten des Stadions hindern lässt, die

1. sich in erkennbar betrunkenem Zustand oder unter erkennbarem Einfluss von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes befinden oder

2. verbotene Gegenstände oder Substanzen nach § 2 Abs. 2 Ziffer 3, 4, 6, 7, 8, 9, 12 und 13 dieser Verordnung mit sich führen,

21. entgegen § 3 Abs.3 als Veranstalter/Veranstalterin bei Mannschaftssportveranstaltungen, bei denen mit körperlichen Auseinandersetzungen unter gegnerische Anhängern der teilnehmenden Mannschaften zu rechnen ist, diese Anhänger nicht in weiträumig voneinander getrennten Gruppen entsprechend ihrer erkennbaren Mannschaftspräferenz unterbringt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 HSOG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM geahndet werden

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602) findet Anwendung.

§ 6

Anwendung sonstiger Vorschriften

Diese Gefahrenabwehrverordnung berührt nicht die Geltung bundes- oder landesrechtlicher Regelungen, ei z.B. des Strafgesetzbuches, des Versammlungsrechts, des Waffen- und Sprengstoffrechts.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im und am Waldstadion Frankfurt am Main Vom 27.9.1988 (Amtsblatt 1988, S. 655) außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 30.10.2001

DER MAGISRAT